

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zahl: 08-ALLG-4/115-2017(002/2017)		Pol.Ref.: Landesrat Rolf Holub	
Miterledigte Zahlen:	Vorzahl:	AL: DI Harald Tschabuschnig	
	Nachzahl:	SB: DI Erich Mühlbacher	
	Bezugszahl:	☎ 050 536 18211	
Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Änderung des Kärntner Zuschlagsabgabegesetz		Dringlichkeits- und Fristvermerk:	
Zur Einsicht vor/zur Genehmigung:		Zur Einsicht vor/zur Abfertigung:	
AL DI Harald Tschabuschnig		Zur Einsicht nach Abfertigung:	
LR Rolf Holub			
Abteilung 1 - Verfassungsdienst			
Geschäftszeichen:	Reingeschrieben: 06.10.2017 Mb	Kanzleiauftrag:	
Stammzahl:	Verglichen:	Skart.:	
	Versendet am:		

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung EN - Energie

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	06.10.2017
Zahl	08-ALLG-4/115-2017(002/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	DI Erich Mühlbacher
Telefon	050 536 18211
Fax	050 536 18200
E-Mail	Erich.muehlbacher@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Dokument1

Betreff: Stellungnahme

Zum Entwurf der Änderung des Kärntner Zuschlagsabgabegesetzes gibt die für die Koordinierung des Energiemasterplans Kärnten zuständige Fachabteilung folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf der Änderung des Kärntner Zuschlagsabgabegesetzes ausgeführt wird, würde bei Nichterlassung einer gesetzlichen Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages durch das Land Kärnten dieser automatisch 0,5 % betragen.

In § 3 wird durch die Änderung des Zuschlagsabgabegesetzes der Wohnbauförderungsbetrag genau mit den sowieso automatisch geregelten 0,5 % festgelegt. Sodass diese Regelung eigentlich nicht notwendig wäre. Aber man sollte die Regelung dafür verwenden um festzulegen wofür die eingehobenen Wohnbauförderungsbeiträge ausschließlich (Zweckbindung) zu verwenden sind.

Im Energiemasterplan Kärnten werden umfangreiche Maßnahmen im Gebäudebereich definiert um bis zum Jahr 2025 eine Raumwärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe und Nuklearenergie zu erreichen. Basierend auf diesen einstimmig beschlossenen Energiemasterplan sollte eine Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrages erfolgen.

Deshalb schlagen wir vor die Änderung des Zuschlagsabgabegesetzes um einen § 4 zu erweitern. Dieser § 4 könnte lauten:

„§ 4 Verwendungszweck des Wohnbauförderungsbeitrags


Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ausschließlich verwendet für:

- (1) Die Sanierung von Wohnraum speziell zur Senkung des Energiebedarfs für Raumwärme und zum Umstieg von fossil erzeugter Raumwärme auf erneuerbar erzeugter Raumwärme.
- (2) Die Errichtung von leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Bedarfs an Raumwärme und ausschließlicher Nutzung erneuerbar erzeugter Raumwärme.
- (3) Weitere Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs im Gebäudebereich unter

Berücksichtigung erneuerbar erzeugter Raumwärme.“

Abteilung 8

DI Erich Mühlbacher

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---